

die die Ausnutzung der ökonomischen Gesetze fördern und zur freien Entfaltung der Kräfte, Talente und Fähigkeiten der Menschen beitragen.

(2) Zur Durchführung dieser Aufgaben werden die Organe, Betriebe und Einrichtungen durch Justitiare betreut. Ausnahmeregelungen für bezirksgeleitete volkseigene Betriebe bedürfen der Bestätigung durch den Vorsitzenden des zuständigen Wirtschaftsrates des Bezirkes.

(3) Die Generaldirektoren der WB und Vorsitzenden der Wirtschaftsrate der Bezirke sind für die Organisation der juristischen Betreuung in den ihnen unterstellten Betrieben und Einrichtungen verantwortlich.

§ 2

(1) Die Abteilung Recht des Volkswirtschaftsrates hat durch Richtlinien und Kontrollen die Einheitlichkeit der juristischen Betreuung zu gewährleisten und dafür Sorge zu tragen, daß die Methoden und Organisation der juristischen Betreuung ständig den Erfordernissen der Leitung der Industrie entsprechen.

(2) Die Abteilung Recht des Volkswirtschaftsrates sichert über die WB und Wirtschaftsrate der Bezirke die fachliche Anleitung und Kontrolle der Justitiare. Ihr obliegt es vor allem, durch die Bildung von Arbeitsgruppen und Arbeitsgemeinschaften die ständige Qualifizierung der Justitiare, den Erfahrungsaustausch und die Orientierung auf die Schwerpunktaufgaben der juristischen Betreuung zu gewährleisten.

II.

Aufgaben und Rechte der Justitiare

§ 3

Die Justitiare haben in ihrem Verantwortungsbereich als Beauftragte des Leiters die Durchsetzung und Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit zu gewährleisten. Sie haben Verletzungen der Gesetzlichkeit sofort dem zuständigen Leiter zur Kenntnis zu bringen und die zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes notwendigen Maßnahmen vorzuschlagen.

§ 4

(1) Zur Gewährleistung der Übereinstimmung des Rechts mit den gesellschaftlichen Verhältnissen haben die Justitiare die Wirksamkeit des geltenden Rechts ständig zu analysieren. Auf Grund der Erfahrungen und Analysen haben sie Vorschläge für die Vervollkommnung gesetzlicher Bestimmungen zu unterbreiten mit dem Ziel, die weitere Entwicklung der Produktivkräfte und Produktionsverhältnisse zu fördern.

(2) Die Vorschläge sind sowohl dem zuständigen Leiter als auch dem Justitiar des übergeordneten Organs zuzuleiten.

§ 5

Die Justitiare haben sich in ihrer Tätigkeit von den gesamtwirtschaftlichen Interessen des Staates leiten zu lassen. Sie haben die für die Tätigkeit der

Betriebe ihres Verantwortungsbereiches wichtigen gesetzlichen Bestimmungen zu propagieren und zu erläutern sowie durch geeignete Arbeitsmethoden die zuständigen Mitarbeiter in allen rechtlichen Fragen zu qualifizieren.

(1) In ihrem Verantwortungsbereich sind die Justitiare für die Beratung der Leiter bei der Anwendung und Durchsetzung der Rechtsnormen verantwortlich. Sie haben die Leiter vor allem darüber zu beraten, wie Rechtsverletzungen vorbeugend entgegengetreten werden kann, um das Entstehen von Rechtsstreitigkeiten und Konflikten zu verhindern.

(2) Die Justitiare haben das Recht, sich in allen Fragen ihrer Tätigkeit unmittelbar an die Leiter der Betriebe ihres Verantwortungsbereiches und an den Justitiar des übergeordneten Organs zu wenden.

(3) Als Beauftragte des Leiters haben die Justitiare die Mitarbeiter der Organe, Betriebe und Einrichtungen in allen Fragen der Anwendung und Durchsetzung des sozialistischen Rechts anzuleiten, zu beraten und zu kontrollieren.

§ 7

Die Tätigkeit der Justitiare erstreckt sich vor allem auf

1. Grundsatzfragen des Vertragssystems, wie

- a) die Mitwirkung beim Abschluß wichtiger Absatz- und Versorgungsverträge und bei der Durchsetzung des Vertragsabschlusses entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen,
- b) die Mitwirkung beim Abschluß von Verträgen, die der Durchsetzung des Planes Neue Technik dienen, z. B. für Forschungs- und Entwicklungsaufgaben, Erfüllung von Qualitätsverpflichtungen, Einführung neuer Erzeugnisse in die Produktion, Investitionen,
- c) die Auswertung absatz- und versorgungsseitiger Vertragsverletzungen sowie Vertragsverletzungen aus Export- und Importverträgen, schwerwiegenden Qualitätsverletzungen, Vertragsverletzungen bei Staatsplanpositionen und Investitionsvorhaben,
- d) die Durchsetzung von Garantie-, Gewährleistungs- und Schadensersatzforderungen und die Prüfung der Verantwortlichkeit für derartige Vertragsverletzungen,
- e) die Mitwirkung beim Abschluß von Verträgen über die Übernahme und Verlagerung von Produktion und Produktionskapazitäten;

2. die Wahrung und Durchsetzung des sozialistischen Arbeitsrechts, insbesondere

- a) die Mitwirkung bei der Klärung von Streitfragen beim Abschluß und bei der Lösung von Arbeitsverträgen (einschließlich Einzelverträge),
- b) die Mitwirkung bei der Vorbereitung und Durchführung von Disziplinarverfahren,